

September 2012

Ehrungen für aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik und langjähriges Bestehen von Feuerwehrmusikzügen und -kapellen im LFV Bayern

Der Verbandsausschuss des LFV Bayern hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2012 in Bayrisch Gmain die Erweiterung der seit 2001 bestehenden Möglichkeit der Verleihung einer Ehrenurkunde durch den LFV Bayern für aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik und für langjähriges Bestehen beschlossen.

Für Einzelpersonen:

1. Ehrenurkunde für 10 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik
2. Ehrenurkunde für 20 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik
3. Ehrenurkunde für 30 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik
4. Ehrenurkunde für 40 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik
5. Ehrenurkunde für 50 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehrmusik*

Für Feuerwehrmusikzüge und Kapellen:

6. Ehrenurkunde für 25 jähriges Bestehen
7. Ehrenurkunde für 50 jähriges Bestehen
8. Ehrenurkunde für 75 jähriges Bestehen
9. Ehrenurkunde für 100 jähriges Bestehen
10. Ehrenurkunde für 125 jähriges Bestehen
11. Ehrenurkunde für 150 jähriges Bestehen**

Hinweise:

- ➔ Die Ehrungen von Nr. 1 bis Nr. 5 werden nach der Zeitdauer der jeweiligen aktiven Tätigkeit der Person angegeben.
- ➔ Die Ehrungen von Nr. 6 bis Nr. 11 werden nach der Zeitdauer der jeweiligen aktiven Tätigkeit des Zuges/ der Kapelle angegeben.
- ➔ Die Ehrungen von Nr. 1 bis Nr. 3 sollten von zuständigen Bezirksstabführer; die Ehrungen von Nr. 4 bis Nr. 11 vom Landesstabführer vorgenommen werden.
- ➔ Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor dem Verleihungstermin über den zuständigen Bezirksstabführer (Befürwortende Stelle) beim Landesstabführer eingereicht werden.
- ➔ Vorschlagende Stelle ist der Landesstabführer.
- ➔ Genehmigende Stelle ist der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V..
- ➔ Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verleihungsdatum bei der Geschäftsstelle des LFV Bayern vorliegen.

Kostenträger für die Urkunden:

Die Urkunden werden kostenlos durch den LFV Bayern zur Verfügung gestellt.

Reisekosten für die Verleihung:

Die eventuell anfallenden Reisekosten für die Verleihung der Ehrenurkunde durch den Bezirksstabführer oder Landesstabführer trägt die beantragende Stelle; falls die Teilnahme des zuständigen Bezirksstabführers oder Landesstabführers gewünscht wird.



Uwe Peetz
Geschäftsführer

*weitere Ehrungen sind alle weiteren 10 Jahre möglich; **weitere Ehrungen sind alle weiteren 25 Jahre möglich.